

# INFORMATION

## **I. Die Erteilung von Schi-/Snowboardunterricht im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich bzw durch Staatsvertrag verbürgten Dienstleistungsfreiheit ist im Land Salzburg unter folgenden Voraussetzungen möglich:**

1. Der Dienstleistungserbringer muss in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in einem durch Staatsvertrag begünstigten Staat oder in einem anderen Bundesland **rechtmäßig** zur **Erteilung von Schi-/Snowboardunterricht** niedergelassen sein.
2. Die Erteilung von Schi-/Snowboardunterricht erfolgt in Ausübung der gemeinschaftsrechtlich verbürgten **Dienstleistungsfreiheit** (der Migrant darf die Dienstleistung nur gelegentlich und vorübergehend in Salzburg erbringen; dh keine dauernde, häufige, regelmäßige oder kontinuierliche Tätigkeit).
3. Die den Schi-/Snowboardunterricht erteilenden Personen müssen über eine **gleichwertige** Ausbildung verfügen:  
Personen, die selbstständig (nur als Einzelpersonen) Schi- bzw Snowboardunterricht erteilen bzw die selbstständige Tätigkeit als Schi- bzw Snowboardbegleiter ausüben, müssen über das höchste Ausbildungsniveau verfügen (gleichwertig mit dem Niveau Staatlich geprüfter Schilehrer oder Diplom Snowboardlehrer).  
Die in Schi-/Snowboardschulen zum Einsatz kommenden Lehrkräfte müssen eine dem staatlich geprüften Schilehrer (Diplom-Snowboardlehrer), dem Landesschilehrer (Snowboardlehrer) oder Landesschilehreranwärter (Snowboardlehreranwärter) **gleichwertige** Ausbildung verfügen.  
Kann eine **gleichwertige** Ausbildung im Rahmen einer Kontrolle nicht nachgewiesen werden (zB Anerkennungsbescheid der Salzburger Landesregierung) kann die Erteilung des Schi- bzw Snowboardunterrichtes mit sofortiger Wirkung eingestellt werden und erforderlichenfalls durch vorläufige Abnahme der Liftkarten oder der Schier die weitere Ausübung der Tätigkeit unterbunden werden.

## II. Vor der ersten Dienstleistungserbringung in Salzburg hat der ausländische Dienstleister folgendes Verfahren zu beachten:

Schriftliche Meldung des Dienstleisters an den Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband; diese Meldung ist bei wiederholter Dienstleistungserbringung in Salzburg **jährlich** zu erneuern.

(Formular unter: [www.salzburg.gv.at/themen/wt/tourismus](http://www.salzburg.gv.at/themen/wt/tourismus))

Der **ersten** Meldung (vor Dienstleistungserbringung) sind folgende **Begleitdokumente** anzuschließen:

- a) Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleistungserbringers bzw Sitz der Schischule
- b) Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung und Nachweis, dass die Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Vorlage nicht – auch nicht vorübergehend – untersagt ist
- c) Nachweis der fachlichen Befähigung des Dienstleistungserbringers und ALLER eingesetzten Lehrkräfte
- d) Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Die unter a-d angeführten Nachweise sind nur bei der ersten Meldung anzuschließen, außer es haben sich wesentliche Änderungen zu dieser Meldung ergeben (bspw Wechsel bei den Lehrkräften, etc).

## III. Nachprüfung der Ausbildung des Dienstleistungserbringers bzw aller seiner eingesetzten Lehrkräfte durch die Salzburger Landesregierung im Sinne von Art 7 Abs 4 RL 2005/36/EG

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

Binnen 1 Monat nach Eingang der schriftlichen Meldung und der (vollständigen) Begleitdokumente informiert die Salzburger Landesregierung, ob die Ausbildung nachgeprüft wird bzw informiert über das Ergebnis der Nachprüfung.

Die Landesregierung informiert den Dienstleister binnen 1 Monat nach Eingang der Meldung über aufgetretene Verzögerungen und deren Gründe und über den Zeitplan für eine Entscheidung bzw informiert über allenfalls nachzureichende Unterlagen.

Eine endgültige Entscheidung hat jedenfalls **zwei Monate** nach Eingang der **vollständigen** Unterlagen zu ergehen.

## IV. Eignungsprüfung

Kommt die Salzburger Landesregierung im Rahmen ihres Nachprüfungsverfahrens zu dem Schluss, dass ein **wesentlicher Unterschied** zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters (bzw seiner eingesetzten Lehrkräfte) und der in Salzburg geforderten Ausbildung (unter Berücksichtigung der Ausbildung und allfälligen Berufspraxis) besteht, haben der Dienstleister bzw seine eingesetzten Lehrkräfte die Möglichkeit die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine **EIGNUNGSPRÜFUNG** (bspw "Euro-Test" und/oder "Euro-Security") auszugleichen.

Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörden binnen der angeführten Fristen aus, darf die Dienstleistung erbracht werden.

## V. Von allen Dienstleistern zu beachtende Bestimmungen

Die Dienstleistungsempfänger (Schischüler) sind über richtiges Verhalten im Schigebiet und an Aufstiegshilfen sowie über alpine Gefahren aufzuklären.

Die Schüler müssen entsprechend ihrem schiläuferischen Können in homogene Gruppen eingeteilt werden, wobei eine Gruppe aus höchstens 12 Personen bestehen darf.

Der ordnungsgemäße Betrieb der vor Ort bestehenden Schi-/Snowboardschulen darf nicht beeinträchtigt werden.

Alle Lehrkräfte haben das zur Leistung Erster Hilfe erforderliche Material mitzuführen und sind zur Hilfeleistung bei Schi- und Snowboardunfällen (auch gegenüber Nicht-Kursteilnehmern) verpflichtet.

### **Auskünfte:**

Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband SBSSV  
Waagstraße 12  
5671 Bruck an der Glocknerstraße  
Tel 0043 (0)6545 606 44  
Fax 0043 (0)6545 606 44 4  
E-Mail [sbssv@aon.at](mailto:sbssv@aon.at)  
Web [www.sbssv.at](http://www.sbssv.at)

### **Rechtliche Auskünfte:**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 15 Wirtschaft und Tourismus  
Fachreferat 15/04 Tourismus – Mag. Brigitte Pointl  
Postfach 527  
5010 Salzburg  
Tel. 0043 (0)662 8042-3798  
Fax 0043 (0)662 8042-3896  
E-Mail [tourismus@salzburg.gv.at](mailto:tourismus@salzburg.gv.at)  
Web [www.salzburg.gv.at/tourismus](http://www.salzburg.gv.at/tourismus)